

3. 1. Tragweite eines beim Verkauf eines Kraftwagens vereinbarten Eigentumsvorbehalts.

2. Umfang der Nachforschungspflicht desjenigen, der einen Kraftwagen von einem Händler kauft.

3. Ist es von Bedeutung, wenn der Erwerber auch durch ausreichende Nachforschung den wahren Sachverhalt nicht erfahren haben würde?

RGW. §§ 455, 932 Abs. 2. HGW. § 366.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 28. November 1933 i. S. M. Werke GmbH. (Bekl.) w. J. & Co. GmbH. (Kl.). VII 187/33.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

K. B., der am 18. August 1928 durch Selbstmord endete, schuldete den Gebrüdern M., denen die Stammanteile der Beklagten gehörten, 15000 RM. Er vereinbarte mit der Beklagten am 25. Januar 1928, daß er seine Schuld gegenüber den Gebrüdern M. durch Ausstellung eines Dreimonatssatzzepts über 2100 RM. und Lieferung eines neuen Horchwagens an die Beklagte tilgen sollte. Im Februar 1928 wurde die klagende Gesellschaft mbH. gegründet und B. zu ihrem Geschäftsführer bestellt. Am 21. Juli 1928 lieferte B. an die Beklagte einen Horchwagen ab. Dieser Wagen war der Klägerin kurz vorher von den Horch-Werken in Zwidau unter Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Zahlung des Kaufpreises geliefert worden. Den Kaufpreis hat die Klägerin in Raten bis zum 17. Oktober 1929 bezahlt.

Die in erster Linie auf Zahlung von 13750 RM., in zweiter Linie auf Herausgabe des Wagens gerichtete Klage hat das Landgericht durch Urteil vom 28. Mai 1929 abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Klägerin durch Urteil

vom 23. April 1930 die Beklagte zur Herausgabe des Wagens verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Nachdem auf die Revision der Beklagten dieses Urteil am 31. März 1931 vom erkennenden Senat aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden war, hat das Berufungsgericht am 26. Februar 1932 die Beklagte, die den Wagen inzwischen weiterveräußert hatte, zur Zahlung von 11250 RM. an eineessionarin der Klägerin verurteilt und die weiteren Ansprüche der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Auch dieses Urteil ist vom erkennenden Senat, und zwar durch Urteil vom 12. Juli 1932, unter erneuter Zurückverweisung in die Vorinstanz aufgehoben worden. In der weiteren Verhandlung hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 20374,23 RM. nebst Zinsen zu 5% über den Reichsbankdiskont seit dem 1. März 1932 an dieessionarin Frau E. zu verurteilen.

Das Berufungsgericht hat nunmehr durch das Urteil vom 27. Mai 1933 die Beklagte verurteilt, an Frau E. 13500 RM. zu zahlen, wegen eines Betrages von 250 RM. die Klage abgewiesen, im übrigen den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und insoweit die Sache zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das Landgericht zurückverwiesen.

Die erneut von der Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Die allein noch streitige Frage, ob das Eigentum an dem Kraftwagen mit der Zahlung des Kaufpreises an die Ford-Werke auf die Klägerin übergegangen ist oder ob die Beklagte den Kraftwagen bereits vorher von dem Nichtberechtigten B. gutgläubig zu Eigentum erworben hat, beantwortet der Berufungsrichter im ersten Sinne. Er nimmt an, der Beklagten sei bei der Übergabe des Kraftwagens durch B. infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen, daß der Kraftwagen dem B. nicht gehörte. Das Berufungsgericht spricht als seine Überzeugung aus, daß bereits im Juli 1928 der Generaldirektor E. bei der Beklagten mußte, in der Automobilindustrie werde vom Hersteller bei Lieferung eines nicht bezahlten Wagens vielfach ein Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises gemacht. Nach der weiteren Feststellung waren dem Direktor E. bei

Übernahme des Wagens besondere Umstände bekannt, aus denen er schließen mußte oder bei Anwendung auch nur geringer Sorgfalt hätte erkennen müssen, B. habe den Wagen nicht zu Eigentum erworben. Solche Bedenken hätten, so führt der Berufungsrichter aus, nicht dadurch beseitigt werden können, daß B. ein Finanzierungsinstitut oder ein Finanzierungsgeschäft erwähnt habe. E. habe sich fragen müssen, wie eine solche Finanzierung anders als durch Sicherungsübereignung des zu finanzierenden Kraftwagens geschehen könne. Eine Einkaufsfinanzierung vollziehe sich nur in dieser Weise. Habe aber E. über Wesen und Gebräuche der Autofinanzierung nichts Näheres gewußt, so habe er sich mit der für ihn dann völlig nichtsagenden Antwort nicht zufrieden geben dürfen, sondern B. um nähere Darlegung ersuchen müssen. Indem er das unterlassen, habe er die Nachforschungspflicht vernachlässigt, die für ihn bestanden habe; denn es hätten sich ihm nach den gesamten Verhältnissen Bedenken aufdrängen müssen, ob B. den Kraftwagen erworben haben könnte. In dem Unterlassen solcher Nachforschung sei eine grobe Fahrlässigkeit zu erblicken. Allerdings sei von der Beklagten nicht ohne weiteres zu verlangen, daß sie sich bei den Horch-Werken über die Richtigkeit der Angaben des B. erkundigte. Dagegen habe sie sich von diesem selbst näher darlegen und gegebenenfalls auch belegen lassen müssen, daß er das Eigentum an dem Kraftwagen erworben habe. Indem sich E. mit völlig nichtsagenden Erklärungen des B. zufrieden gegeben habe, ohne nähere Auskunft zu verlangen, habe er in hohem Maße leichtfertig gehandelt.

Da hiernach der Berufungsrichter als festgestellt ansieht, der Beklagten sei infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen, daß der Horchwagen dem B. nicht gehörte, verneint er einen Eigentumserwerb der Beklagten nach § 932 BGB. Ebenso verneint er, daß sie gutgläubig im Sinne von § 366 BGB. angenommen habe, B. sei befugt, über den Kraftwagen für den Eigentümer zu verfügen. Das Oberlandesgericht hält es für ausgeschlossen, daß die Beklagte gutgläubig hätte annehmen können, die Horch-Werke würden einem Händler, dem gegenüber sie sich das Eigentum vorbehalten hatten, gestatten, über diesen Wagen in einer Weise zu verfügen, daß weder der bare Kaufpreis noch eine Forderung an den Kunden als Sicherung für die Horch-Werke in Frage gekommen wäre. Der Berufungsrichter erachtet es daher als grobe Fahrlässigkeit, wenn die Beklagte ohne

Verlangen nach näheren Darlegungen angenommen habe, B. könne für den Eigentümer über den Wagen verfügen. Er verneint deshalb auch einen Eigentumserwerb der Beklagten auf Grund des § 366 HGB.

Der Berufungsrichter hält die Beklagte zur Herausgabe des Wagens und, da sie hierzu infolge ihres Verschuldens nicht mehr imstande ist, zur Erstattung des Wertes in Höhe von 13500 RM. für verpflichtet. Ebenso erachtet er den Anspruch der Klägerin auf Ersatz der von ihr aufgewendeten Zinsen dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Der Revision der Beklagten war der Erfolg zu versagen. Ihre Angriffe richten sich im wesentlichen gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters.

Ob der Eigentumsvorbehalt der Lieferfirma schon beim Weiterverkauf des Händlers an den Kunden oder erst mit der Tilgung der Forderung der Lieferfirma erlöschen soll, ist Frage der Auslegung des im einzelnen Fall zwischen dem Lieferer und dem Händler Vereinbarten. Auszugehen ist von dem in § 455 HGB. geregelten Fall, daß sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten hat. Die sich hieraus ergebende Tragweite des Eigentumsvorbehalts ist auch von Bedeutung bei Beantwortung der Frage, welchen Sinn die Vertragsschließenden dem von ihnen vereinbarten Vorbehalt beilegen wollten. Wenn der Berufungsrichter die hier in Betracht kommende Vorbehaltsklausel der Horch-Werke dahin auslegt, daß der Vorbehalt des Eigentums erst mit der Tilgung der Forderung der Lieferfirma erlöschen sollte, so kann ihm aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Die von der Revision angeführten Urteile des erkennenden Senats vom 10. Juni 1932 (von denen das eine in RGH. Bd. 137 S. 23 abgedruckt ist) stellen hinsichtlich des guten Glaubens des Erwerbers auf die Umstände des einzelnen Falles ab, geben aber keine Richtlinien, nach denen sich der Berufungsrichter im vorliegenden Falle hätte richten müssen. Wenn er in eingehender Beweiswürdigung eine grobe Fahrlässigkeit der Beklagten bejaht und ihr deshalb den guten Glauben abspricht, so läßt das keinen Rechtsirrtum erkennen. Insbesondere hat der Berufungsrichter die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Beklagten nicht überspannt. Daß sie nicht annehmen durfte, B. sei zur vorbehaltlosen Veräußerung des Wagens

ermächtigt gewesen, hat der Berufungsrichter auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eingehend dargelegt. Die Revisionskammer hat in der mündlichen Verhandlung noch ausgeführt, eine allgemeine Anwendung der Auslegungsgrundsätze des Berufungsrichters könne zu einer völligen Lahmlegung des Handels mit Kraftfahrzeugen führen, da niemand vom Händler einen Wagen kaufen und bar bezahlen werde, auf dem noch ein Eigentumsvorbehalt der Lieferfirma ruhe; das trifft aber jedenfalls hier nicht zu, da die Beklagte den Wagen weder vom Händler gekauft noch bar bezahlt hat.

Ohne Rechtsirrtum sieht der Berufungsrichter eine grobe Fahrlässigkeit des Generaldirektors E. darin, daß er keine weiteren Nachforschungen anstellte, sondern sich mit „völlig nichtsagenden Erklärungen“ des J. zufrieden gab. In ständiger Rechtsprechung hat der erkennende Senat an dem Grundsatz festgehalten, es sei in wesentlichen Frage tatrichterlicher Würdigung, welche Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Erwerbers einer beweglichen Sache zu stellen seien, um das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit bei ihm verneinen zu können (vgl. RGZ. Bd. 58 S. 164, Bd. 141 S. 131; RG. in JW. 1929 S. 582 Nr. 11).

Die Revision kann auch nicht mit der Darlegung durchdringen, J. würde, wenn ihn E. des näheren befragt hätte, unwahre Ausflüchte gebraucht und so den E. auch weiter in Unkenntnis der wahren Sach- und Rechtslage erhalten haben. Denn die Annahme eines nach § 932 Abs. 2 BGB. zu beurteilenden Falles setzt nicht den Nachweis voraus, daß der Erwerber bei Vornahme der Nachforschungen, deren Unterlassung ihm zur Last gelegt wird, den wahren Sachverhalt unter allen Umständen erfahren hätte. Dem Erwerber wird nur zum Schutze des Eigentums vom Gesetz eine gewisse Prüfungspflicht auferlegt; er soll die Vorsicht üben, deren Anwendung nach den Umständen des Falles ohne weiteres für jeden geboten erscheint und deren Außerachtlaffung als ein besonders schwerer Verstoß gegen seine Pflicht empfunden wird (Ur. des erkennenden Senats WarnRpr. 1912 Nr. 167; Warnerher Komm. zum BGB., 2. Aufl. 2. Bd. S. 176 § 932 II; Pland Komm. zum BGB. 5. Aufl. 3. Bd. S. 469). Hat der Erwerber der Prüfungspflicht genügt, die ihm nach Lage des Falles auf Grund tatrichterlicher Erwägungen anzufinnen war, so ist eine grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 932 Abs. 2 BGB. auch dann zu ver-

neinen, wenn die Erfüllung der Prüfungspflicht nicht zu dem Ergebnis geführt hat, daß der Erwerber den wahren Sachverhalt erkannt hat. Daher ist es ein Trugschluß, wenn die Revision eine grobe Fahrlässigkeit dann nicht annehmen will, wenn der Erwerber auch bei Vornahme der ihm anzufinnenden Nachforschungen die wahre Sach- und Rechtslage nicht erfahren haben würde. Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der dem Erwerber obliegenden Nachforschung und der Erlangung der Kenntnis vom wahren Sachverhalt hat bei der Anwendung des § 932 Abs. 2 BGB. außer Betracht zu bleiben. Es ist lediglich zu fordern, daß der Erwerber diejenigen Nachforschungen angestellt hat, die ihm nach Lage des Falles billigerweise zuzumuten waren. Hieran hat es aber die Beklagte, wie der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum feststellt, fehlen lassen.

Dieselben Erwägungen, aus denen eine irrige Anwendung des § 932 BGB. zu verneinen ist, führen auch dazu, die Annahme eines Rechtsverstoßes bei Anwendung des § 366 SGB. abzulehnen.